

GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE NR. 1530

Interpellation Stocker, Straub, Kündig und Uttinger betr. stadträtliche Kommissionen

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 22. Februar 2000

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In ihrer Interpellation vom 22. November 1999 haben Gemeinderätin Cornelia Stocker und die Gemeinderäte Ulrich Straub, Peter Kündig und Hans-Beat Uttinger folgende Fragen gestellt:

1. Gibt es nebst den im Verwaltungsbericht aufgeführten Gremien weitere Kommissionen oder politisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen?

Antwort:

Im jährlich erscheinenden Verwaltungsbericht werden bei den Abteilungen alle vom Stadtrat gewählten Kommissionen aufgeführt. Grundsätzlich gilt bei den politisch zusammengesetzten Kommissionen für jede neue Amtsdauer der Verteilschlüssel gemäss Proporzwahl (siehe Anhang). Neben den im Verwaltungsbericht aufgeführten Kommissionen gibt es keine weiteren Kommissionen. Im Jahre 1999 wurde einzig noch die Fachkommission für Energiefragen geschaffen. Im Jahre 2000 ist neu die Einsetzung der Kulturkommission vorgesehen.

2. In welchen Beschlüssen oder Reglementen sind die jeweiligen "Bestellschlüssel" geregelt?

Antwort:

Die Zusammensetzung der Kommissionen stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, d.h. Gesetze, Reglemente oder Stadtratsbeschlüsse:

Personalkommission

Verordnung für die Personalkommission der Einwohnergemeinde Zug vom 5. Juli 1988. Gemäss § 1 setzt sich der Vorstand aus drei Mitgliedern des Stadtrates und fünf Mitgliedern vom Personal aus verschiedenen Dienstzweigen zusammen.

Kulturkommission

Stadträtliche Verordnung vom 22. Februar 2000. Danach setzt sich die Kulturkommission zusammen aus 6 Mitgliedern (Fachkommission).

Notorganisation

Notorganisationsgesetz vom 22. Dezember 1983. Der Gemeindeführungsstab ist ein reines Fachorgan. Der Leitungsgruppe gehören der Stadtpräsident und zwei Stadträte (Bauchef und Chef Sicherheitsabteilung) an.

Pensionskassenvorstand

Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994. Gemäss § 32 besteht der Vorstand aus sechs Mitgliedern, wovon drei die Arbeitgeberseite und drei die Arbeitnehmerseite vertreten.

Einschätzungskommission für Grundstückgewinne

Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 2. November 1990. Gemäss § 20 Abs. 1 erfolgt die Veranlagung durch ... eine vom Stadtrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern; sie setzt sich seit jeher aus 2 Mitgliedern der FDP und je einem Mitglied der CVP und der SP sowie dem Sekretär zusammen. Dazu kommen drei Ersatzmitglieder.

Schulkommission

Schulgesetz vom 27. September 1990. Die Schulkommission wird vom Stadtrat auf Amtsdauer gewählt. Eltern schulpflichtiger Kinder haben in ihr angemessen vertreten zu sein. Zudem haben ihr mit beratender Stimme der Rektor und ein Vertreter der Lehrerschaft anzugehören. Der Stadtrat hat am 3. November 1998 die Zusammensetzung der Schulkommission ab Amtszeit 1999/2002 beschlossen. So sollen neu noch zehn der achtzehn Mitglieder auf Vorschlag der Parteien (zwei pro Stadtratssitz) gewählt werden. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus fünf parteiungebundenen Personen, je einer Vertretung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche sowie der amtierenden Schulpräsidentin zusammen. Der neue Verteilschlüssel ermöglicht den Einsitz und das Engagement weiterer interessierter Kreise (z.B. Elternvereinigung Schule und Elternhaus, Eltern-Lehrer-Gruppen der Stadtschulen, Ausländerorganisationen, Parteilose). Die Schulkommission hat heute den Charakter einer Fachkommission. Die Aufgaben sind vielfältig und durch die Visitationen sehr zeitintensiv. Die Praxis der letzten Jahre zeigte, dass es für die politischen Parteien immer schwieriger wurde, wegen der grossen zeitlichen Belastung während den üblichen Arbeitszeiten geeignete Kandidatinnen und Kandidaten aus ihren eigenen Reihen zu rekrutieren. Beim Systemwechsel wurde nach dem Bekanntwerden von sechs Rücktritten grosser Wert auf Kontinuität gelegt. Es galt, unabhängig von Parteizugehörigkeiten auch verdienstvollen Mitgliedern die weitere Mitwirkung zu ermöglichen.

Bibliothekscommission

Vertrag zwischen Stadt und Kanton Zug vom 28. Mai 1984. Die Fachkommission besteht aus sieben Mitgliedern, wovon vier Personen durch den Stadtrat und drei Mitglieder durch den Regierungsrat gewählt werden.

Musikschulkommission

Reglement über die Musikschule der Stadt Zug vom 10. September 1991. Die Musikschulkommission ist seit jeher eine reine Fachkommission, worin die verschiedenen Musikstilrichtungen (z.B. Blasmusik, Gesang/Chor, Jazz/Pop sowie je ein Mitglied der Kantonsschule und des Stadtorchesters) vertreten sind. Sie besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern; der Rektor der Stadtschulen gehört ihr von Amtes wegen an.

Stadtbildkommission

Verordnung über die Organisation der Stadtbildkommission vom 7. April 1998. Gemäss § 2 Abs. 1 besteht die Stadtbildkommission (Fachkommission) aus fünf ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern (hauptsächlich Fachleute der Architektur). Drei ordentliche und ein Ersatzmitglied dürfen ihre berufliche Tätigkeit zur Hauptsache nicht im Kanton Zug ausüben.

Nomenklaturkommission

Seit ihrer Einsetzung im Jahre 1970 setzt sich diese Kommission aus fünf Fach- und Quartiervertretern zusammen.

Erbteilungskommission

Einführungsgesetz zum ZGB für den Kanton Zug vom 17. August 1911. Die Kommission besteht aus zwei Stadträten und einer Fachperson.

Friedhofkommission

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 6. November 1990. Die Fachkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Feuerschutzkommission

Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994. Die Fachkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Schiesskommission

Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen im Koller vom 19. Oktober 1993. Die Fachkommission setzt sich aus 11 Vertretern hauptsächlich der Schiessvereine zusammen.

Zivilschutzkommission

Stadtratsbeschluss vom 16. Juli 1996. Die Zivilschutzkommission (Fachkommission) setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern.

Vormundschaftskommission

Einführungsgesetz zum ZGB des Kantons Zug. Diese Kommission setzt sich aus vier fachnahen und interessierten Personen zusammen, wobei der jeweilige Abteilungschef den Vorsitz hat.

Gesundheitskommission

Kantonales Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 1970. Die Fachkommission besteht aus dem Abteilungschef, einem Arzt, einem Tierarzt, dem Kantonschemiker und einer fachnahen Person.

Umweltkommission

Verordnung des Stadtrates vom 31. Januar 1995. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission wird gewährleistet, dass alle Parteien vertreten sind.

Fachkommission für Energiefragen

Städtisches Energiereglement (zur Zeit in Revision).

Nach § 10 des künftigen Energiereglementes besteht die Energiekommission aus sieben Mitgliedern (Fachkommission). Sie setzt sich aus mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin des Stadtrates, der Konzessionsnehmerin, des Gewerbes, der Umweltorganisation sowie einer Fachperson aus den Bereichen Energie und Wasser zusammen. Zusätzlich gehört ihr ein Mitglied der Stadtverwaltung an.

Arbeitsgruppe Jugendpolitik

Stadtratsbeschlüsse vom 4. März 1986 und vom 3. Mai 1994. Die Fachgruppe besteht aus fünf Mitgliedern.

Kommission für familienergänzende Kinderbetreuung

Städtisches Tagesheimreglement vom 24. März 1998. Gemäss § 9 wählt der Stadtrat die Kommission auf Amtsdauer. Den Vorsitz führt von Amtes wegen der Abteilungschef.

3. Ist der Stadtrat bereit, inskünftig im Verwaltungsbericht die Parteizugehörigkeit oder die Fachbezeichnung anzugeben.

Antwort:

Der Stadtrat setzt die Kenntnis der Parteizugehörigkeit der Mitglieder von politisch besetzten Kommissionen voraus. Bei Fachkommissionen wird er die Fachbezeichnung dort angeben, wo es sinnvoll und möglich ist.

4. Ist der Stadtrat bereit, ein allgemein verbindliches Reglement für die Bestellung der städträtlichen Kommissionen zu errichten?

Antwort:

Ein Reglement vermöchte der grossen Vielfalt der beratenden Kommissionen kaum gerecht zu werden. Es bestehen fast für jede Kommission andere Rechtsgrundlagen. In Fachkommissionen soll die Fachkompetenz höher gewichtet werden als der Parteienproporz. Der Stadtrat sieht daher vom Erlass eines Reglementes ab.

Damit hat der Stadtrat die gestellten Fragen beantwortet, und er ersucht Sie, die Interpellation als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 22. Februar 2000

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Christoph Luchsinger Albert Rüttimann

Anhang

Verteilung der Sitze für Büro GGR und Kommissionen (1999/2002)